

BLD / Motion FDP-Fraktion vom 20. Februar 2008

## **Elternmitwirkung in der Volksschule**

*Antrag der Regierung vom 11. März 2008*

Nichteintreten.

*Begründung:*

Die Schulen pflegen einen intensiven Kontakt mit den Eltern. Dieser ist im Volksschulgesetz (Art. 92 ff.) geregelt. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, wenigstens einmal jährlich ein Beurteilungsgespräch über das Kind mit den Eltern durchzuführen. Die Eltern sind zur Teilnahme an diesen Gesprächen verpflichtet. Im Weiteren informiert die Schule die Eltern laufend über wichtige Vorkommnisse und gibt ihnen Gelegenheit zu Aussprachen. Die Eltern ihrerseits haben der Schule für Gespräche und weitere Kontakte zur Verfügung zu stehen. Sie informieren die Lehrpersonen über Kind und Familie, soweit es der Erziehungs- und Bildungsauftrag erfordert. Sie haben Lehrperson und Schule in der Erziehung und Bildung sowie bei der Umsetzung schulischer Massnahmen zu unterstützen. Eltern, die ihre Mitwirkungspflicht verletzen, werden von der Schulbehörde verwarnet oder gebüsst. Diese Regelung hat primär eine präventive Wirkung, indem die Eltern nachdrücklich in Pflicht genommen werden.

Mit dieser seit dem Jahr 2002 geltenden gesetzlichen Regelung hat der Kanton St.Gallen schweizweit eine Vorreiterrolle übernommen und grosses Echo ausgelöst. Andere Kantone sind diesem Beispiel mittlerweile gefolgt. Im damaligen Gesetzgebungsverfahren wurde der Spielraum für Eingriffe der Schule in elterliche Kompetenzen ausgelotet und in der Folge auch ausgeschöpft. Eine weitergehende gesetzliche Verpflichtung ist weder möglich noch wäre sie zielführend.

Im Rahmen des Berichtes zum Postulat 43.08.03 «Gewaltfreie Schule» wird die Regierung intensiviert auf die Bedeutung des Elternhauses bei der Gewaltprävention eingehen.